

Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit Männiglich zu wissen ... wie in dem/ bey Unser hiesigen Residentz Stadt Schwerin nahe angelegenen/ so genannnten Buchholtze/ worin Wir ... ein Gehäge von Wildbret ... anzulegen intendiret/ unter dem Praetext der durchgehenden Passage, wie auch des Fall- und Lese-Holtz- auch Telg-Holtz-holens/ gar grosse defordres ... vorgegangen/ die Holtz-Dieberey ... gantze Oehrter kahl und bloß gemachet ... und diese Unsere Wildbahn fast gänzlich ruiniret worden ... : Datum Schwerin den 20. Jan. 1708.

[S.l.], 1708

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn838554555>

Druck Freier  Zugang



**AN DEN ALLERHÖCHSTEN GNADEN /
FRIEDRICH WILHELM /
HERZOG ZU MECKLENBURG / FÜRST ZU BENDEN /
SCHWERIN UND RAGEBURG / AUCH BRASS ZU SCHWERIN / DER
LANDE ROSTOCK UND STARGARD HERZ.**

Süßen hiemit Männiglich zu wissen / welcher gestalt Wir / nicht ohne grossen Mißgefallen / bis dahin ansehen und er-
fahren müssen / wie in dem / bey Unser hiesigen Residentz Stadt Schwerin nahe angelegenen / so genannten Buchholze / worin
Wir / wie jederman bekandt / ein Schäge von Wildpret von Anfang Unserer Regierung anzulegen intendiret / unter dem Prætext
der durchgehenden Passage, wie auch des Fall- und Lese-Holz- auch Tsig-Holz-holens / gar grosse desordres bis diese Stunde vor-
gegangen / die Holz-Dieberey / von denen nahe anliegenden Dorffschafften immerhin practisiret / ganze Dehrter kahl und bloß gemacht /
und also dem darin stehenden Wildprette die Subsistence benommen / und diese unsere Wildbahn fast gänzlich ruiniret worden.

Wann Wir nun solchem Unwesen ferner nicht zusehen können / durchgehends auch in unsern Aemtern / des Forst- Wesens
halber / nun solche Anstalt gemacht worden / das über nothdürfftigen Nutz- und Rade- auch Feuer-Holzes Mangel / niemand mit Zug sich
zu beklagen Ursach hat / und unsere hie herum / und insonderheit bey Crakau bestellte Holz- Vöigte / dahin instruiret sind / das Sie von
dem häufig hin- und wieder liegenden Lager-Holze / zur Feurung wie auch zu Unterhaltung der nothwendigen Zäune und Hackelwerckes
die Gnüge anweisen / das gesunde aber und noch stehende Holz / nach aller Möglichkeit conserviren sollen: Anderen Theils aber auch das
Buchholz dergestalt sicuiret / das Passagen und grosse Fuhrwege da hindurch zugestatten / sich keine Ursach findet / inmassen um den Pam-
pover Ohrt an der einen / und um den Plater Ohrt auff der andern Seite / die ordinairen grossen Land-Strassen / auch andere Wege von
den anliegenden Höfen / offenbahr genug umhin gehen / und alle durch besagtes Buchholz anjeho durchlaufende Wege / nur eigen-
mächtig nach und nach gemacht sind / und diese Passage bloß ein durch Nachlässigkeit der Beampten und Forst-Bedienten ein geschliches
Werck ist: Unter dem Prætext des Fall- und Lese-Holz-holens aber jezt niemand dahin zu kommen Ursach hat / nachdem mahi solches be-
reits rein genug ausgeholet / und dessen gar nichts mehr darinnen verhanden: Solchemnach ist hiemit unser gnädigster und ernstester
Befehl / das nicht nur die Pampover / Holthuser / Mirower / Sülter / Ustzer / Lübbesser / Plahter / Sülstorfer / und in genere alle
nahe oder fern an dem Buchholze wohnende Unterthanen und Dorffschafften / item alle daher umliegende Höfe und Berwalter / Schäffer
und Hirten / (nur das dem Ostorfer und Conrader Hofe / die Hütung mit dem Rind-Vieh von ult. Martii an / bis Martini, und länger nicht /
so wie Wir es ihnen anweisen lassen wollen / frey darin gelassen wird /) sondern auch alle frembde und einheimische Fahr-Leute / denen es die Krü-
ger und Unterthanen so fort kund zu thun haben / hinführs aller durch ditz Buchholz in der Länge und Breite durchgehenden Wege sich gänzlich
enthalten / in diesem Holze unter keinerley Prætext, er habe Rahmen wie Er wolle / sich finden lassen / sondern die vorhin ihnen angewiesene
grosse Land-Strassen wieder suchen / auch ihr nothdürfftiges Zaun- und Feuer- auch ander nothwendiger erforderetes Holz / bey denen Holz-För-
stern und Holz-Vöigten / so ihnen von unsern Beampten bedeutet werden sollen / ausserhalb dieses Buchholzes / zu rechter Zeit / und so wie es
in unser Forst-Ordnung beschriben / gebührend wahrnehmen sollen: Mit angehengter dieser ausdrücklichen ernstest Commination, das wer
hinsüro von Frembden oder unsern eigenen Untertanen / unter was Vorwand es auch immer seyn möge / in mehr beneldten unserm Buch-
holze / ledig / oder mit Wagen und Pferden / Arten und Beilen / es sey bey Tage oder bey Nachte / sich wird betreten lassen / mit Abnehmung Pfer-
de und Wagen / mit dem Dömitzer Karren / Spikruthen / ja gar mit harter Leibes-Straffe / befundenen Umständen nach / belegt und abge-
straffet werden solle: Wie dann hierunter desto eher unsere Intention zu erreichen / unsere hiesige Beampte / nicht nur die vorhin erwehnten
Wege durchs Buchholz / vorn an aufgraben / mit Schlag-Bäumen verwahren / und Verwarungs-Pfähle setzen lassen: sondern auch unser
Forst-Meister und übrige geringere Forst-Bediente solch Buchholz fleißig bereiten / auf die Contravenienten Acht geben / selben Pferde und
Wagen abnehmen lassen / und zu harter Bestraffung sie anmelden sollen / auch unser Forst-Collegium, hierunter mit niemanden zu commi-
viren / ein vor allemahl nachdrücklich instruiret ist.

Und damit nun diese unsere Verordnung zu jedermans Notice kommen / und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen
Ursach oder Anlaß haben möge / so haben Wir dieselbe durch öffentlichen Druck publiciren lassen / und werden hiesige unsere Beampten die
Anstalt verfügen / das selbe aller Ohren zu forderst von den Cankeln publiciret / gleich darauff aber an den Krügen und Schulz-Ge-
richten affigiret, und also allenthalben da es nöthig ist / in diesem Ampte / und durch dessen Einwohner auch denen Frembden und Reis-
senden / kund gemacht werden möge. An dem geschicht unser gnädigster Will und Meynung. Datum Schwerin den 20. Jan. 1708.

Friedrich Wilhelm.



Zeitungs- und Briefbogen
Spann 1708 d 20 Jan.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



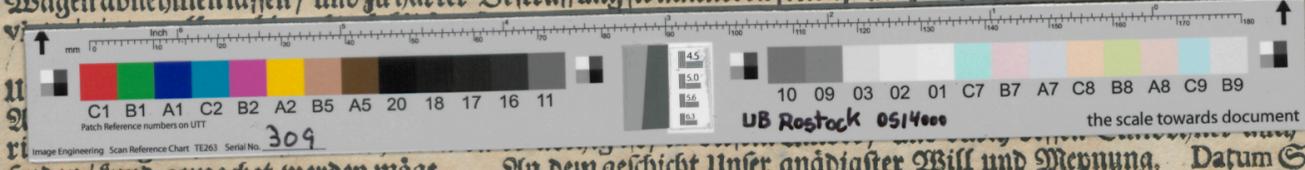
[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



MK-4060-(23)⁴

Im Namen Gottes Amen
Friedrich Wilhelm
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwerin / der
Landt Rostock und Stargard Herz.

Süßen hiemit Männiglich zu wissen / welcher gestalt Wir / nicht ohne grossen Mißgefallen / bis dahin ansehen und erfahren müssen / wie in dem / bey Unser hiesigen Residentz Stadt Schwerin nahe angelegenen / so genamnten Buchholze / worin Wir / wie jederman bekandt / ein Schäge von Wildpret von Anfang Unserer Regierung anzulegen intendiret / unter dem Prætext der durchgehenden Passage, wie auch des Fall- und Les-Holz- auch Eiß-Holz-holens / gar grosse desordres bis diese Stunde vorgegangen / die Holz-Dieberey / von denen nahe anliegenden Dorffschafften immerhin practisiret / ganze Dehrter kahl und bloß gemacht / und also dem darin stehenden Wildprette die Subsistence benommen / und diese Unsere Wildbahn fast gänzlich ruiniret worden.
Wann Wir nun solchem Unwesen ferner nicht zusehen können / durchgehends auch in Unsern Aemtern / des Forst- Wesens halber / nun solche Anstalt gemacht worden / das über nothdürfftigen Nutz- und Rade- auch Feuer-Holzes Mangel / niemand mit Fug sich zu beklagen Ursach hat / und Unsere hie herum / und insonderheit bey Crakau bestellte Holz- Vöigte / dahin instruiret sind / das Sie von dem häufig hin- und wieder liegenden Lager-Holze / zur Feuerung wie auch zu Unterhaltung der nothwendigen Zäume und Hackelwerckes die Gnüge anweisen / das gesunde aber und noch stehende Holz / nach aller Möglichkeit conserviren sollen: Anderen Theils aber auch das Buchholz dergestalt fireiret / das Passagen und grosse Fuhrwege da hindurch zugestatten / sich keine Ursach findet / inmassen um den Pampower Ohrt an der einen / und um den Plater Ohrt auff der andern Seite / die ordinären grossen Land-Strassen / auch andere Wege von den anliegenden Höfen / offenbahr genug um hin gehen / und alle durch besagtes Buchholz anjeho durchlaufende / nur eigenmächtig nach und nach gemacht sind / und diese Passage bloß ein durch Nachlässigkeit der Beamten und Forst-Bedienten ein geschliches Werck ist: Unter dem Prætext des Fall- und Les-Holz-holens aber jezt niemand dahin zu kommen Ursach hat / nachdem mahl solches bereits rein genug ausgeholet / und dessen gar nichts mehr darinnen verhanden: Solchemnach ist hiemit Unser gnädigster und ernstester Befehl / das nicht nur die Pampower / Holthuser / Mirower / Sülter / Ullzer / Lübbeser / Plahter / Sülstorfer / und in genere alle nahe- oder fern an dem Buchholze wohnende Unterthanen und Dorffschafften / item alle daherumliegende Höfe und Verwalter / Schäffer und Hirten / (nur das dem Ostorfer und Conrader Hofe die Hütung mit dem Rind- Vieh von ult. Martii an / bis Martini, und länger nicht / so wie Wir es ihnen anweisen lassen wollen / frey darin gelassen wird /) sondern auch alle frembde und einheimische Fahr- Leute / denen es die Krüger und Unterthanen so fort kund zu thun haben / hinfürs aller durch ditz Buchholz in der Länge und Breite durchgehenden Wege sich gänzlich enthalten / in diesem Holze unter keinerley Prætext, er habe Nahmen wie Er wolle / sich finden lassen / sondern die vorhin ihnen angewiesene grosse Land-Strassen wieder suchen / auch ihr nothdürfftiges Zaun- und Feuer- auch ander nothwendigerfordertes Holz / bey denen Holz-Förstern und Holz-Vöigten / so ihnen von Unsern Beamten bedeutet werden sollen / ausserhalb dieses Buchholzes / zu rechter Zeit / und so wie es in Unser Forst-Ordnung beschriben / gebührend wahrnehmen sollen: Mit angehengter dieser ausdrücklichen ernstest Commination, das wer hinfürs von Frembden oder Unseren eigenen Unterthanen / unter was Vorwand es auch immer seyn möge / in mehr bemeldten Unserm Buchholze / ledig / oder mit Wagen und Pferden / Arten und Weilen / es sey bey Tage oder bey Nachte / sich wird betreten lassen / mit Abnehmung Pferde und Wagen / mit dem Dömiger Karren / Spitzruthen / ja gar mit harter Leibes-Straffe / befundenen Umständen nach / beleget und abgestraffet werden solle: Wie dann hierunter desto eber Unsere Intention zu erreichen / Unsere hiesige Beamte / nicht nur die vorhin erwehnten Wege durchs Buchholz / vorn an aufgraben / mit Schlag-Bäumen verwahren / und Verwarungs-Pfähle setzen lassen: sondern auch Unser Forst-Meister und übrige geringere Forst-Bediente solch Buchholz fleißig bereiten / auf die Contravenienten Acht geben / selben Pferde und Wagen abnehmen lassen / und zu harter Bestraffung sie anmelden sollen / auch Unser Forst-Collegium, hierunter mit niemanden zu commi-



enheit sich zu entschuldigen
sige Unsere Beamten die
Krügen und Schulz. Ge-
denen Frembden und Nets

senden / kund gemacht werden möge. An dem geschicht Unser gnädigster Will und Meynung. Datum Schwerin den 20. Jan. 1708.

Friedrich Wilhelm.

